

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 22. Dezember 2020

Der Regierungsrat
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020²⁾ (Stand 11. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} Abs. 1

Schliessung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Unterhaltung und Freizeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:

b) (geändert) Shishabars;

b^{bis}) Aufgehoben.

b^{ter}) Aufgehoben.

b^{quater}) Aufgehoben.

§ 2^{ter} (neu)

Schliessung von Einkaufsläden und Märkten

¹ Einkaufsläden und Märkte sind für das Publikum geschlossen, wobei die Abholung bestellter Waren vor Ort zulässig ist.

² Absatz 1 gilt nicht für folgende Einrichtungen:

- a) Lebensmittelläden und sonstige Läden, wie insbesondere Kioske und Tankstellenshops, die Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen;
- b) Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel, wie insbesondere Brillen und Hörgeräte;
- c) Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [100.1](#).

GS 2020, 93

- d) Reparatur- und Heimwerkergeschäfte, wie insbesondere Heimwerker- und Gartenläden, Eisenwarengeschäfte, Schuhmachereien, Wäschereien, Nähereien, Schlossereien, Garagen und Fahrradgeschäfte mit Reparaturwerkstätten;
- e) Blumenläden.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu), Abs. 4^{quater} (neu), Abs. 4^{quinquies} (neu)

¹ Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt.

Aufzählung unverändert.

^{1bis} In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende religiöse Veranstaltungen sind mit bis zu 30 Personen zulässig.

³ *Aufgehoben.*

^{4bis} Die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen haben pro Teilnehmergruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben:

- a) Name, Vorname und vollständige Adresse;
- b) Geburtsdatum;
- c) Mobiltelefonnummer;
- d) E-Mail-Adresse;
- e) bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer.

^{4ter} Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.

^{4quater} Die Absätze 4^{bis} und 4^{ter} sind sinngemäss auf Personen, welche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, anwendbar.

^{4quinquies} Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020¹⁾.

¹⁾ SR [818.101.26](#).

§ 4^{bis} (neu)

Homeoffice

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können.

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermöglichen Homeoffice durch organisatorische und technische Massnahmen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 2^{ter} am 23. Dezember 2020 in Kraft. § 2^{ter} tritt am 27. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 22. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1890 vom 22. Dezember 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).